



Antwort zur Anfrage Nr. 0928/2020 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Gebetsruf der Barbaros-Moschee in Mainz-Bretzenheim (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde in welchem Umfang und unter welchen Auflagen der Gebetsruf gestattet? Was wurde von der Moscheegemeinde konkret beantragt? Nach welchen Kriterien entscheidet die Stadt über das Erteilen einer solchen Erlaubnis?

Die Gemeinde hatte beantragt, bis Ende des Fastenmonats Ramadan einmal täglich das Gebet auszurufen. Rechtsgrundlage für die Beurteilung und Prüfung eines solchen Antrags ist das Landesimmissionsschutzgesetz. Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde der Antrag mit Auflagen, die eine unzumutbare Belästigung unbeteiligter Personen verhindern sollen, genehmigt. Die Rechtsprechung legt an die Prüfung den gleichen Maßstab an, wie er auch beispielsweise zur Beurteilung von liturgischem Glockengeläut herangezogen wird.

2) In welchem Umfang gedenkt die Verwaltung solche Gebetsrufe dieser Moscheegemeinde in Zukunft zu gestatten bzw. nicht zu gestatten?

Die Genehmigung wurde bis Ende des Fastenmonats Ramadan (26.05.2020) erteilt.

3) Wurde auch anderen Moscheegemeinden im Mainzer Stadtgebiet in diesem Jahr dieser Gebetsruf gestattet? Wurden weitere Anträge von Moscheegemeinden gestellt und wie wurde damit umgegangen?

Es wurden keine weiteren Anträge gestellt.

4) Anwohner berichteten, dass ihnen bei der Diskussion über den Bau dieser Moschee seitens der Moscheegemeinde und von Verwaltungsangehörigen zugesagt worden sei, dass keine Absicht bestünde, jemals einen Gebetsruf zu tätigen. Sind der Verwaltung derartige Zusagen bekannt?

Der Verwaltung sind keine Zusagen bekannt.

Mainz, 29. Mai 2020

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister